

2.3

Satzung

für die Volkshochschule

Soest

Stadt Soest - Gemeinden

Bad Sassendorf

Lippetal, Möhnese, Welper

vom 27.04.1976

Der Rat der Stadt Soest hat in der Sitzung vom 27.04.1976 aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 aufgrund des § 8 des Gesetzes überkommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 (GV.NW S.190) , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.7.1969 (GV.NW S.514) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Verfassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 sowie §§ 4 und 17 des ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.7.1974 (SGV. NW S.223) folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Die Stadt Soest errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen

Volkshochschule Soest

Stadt Soest - Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver.

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Soest.

§ 2 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 und § 11 des 1. WbG.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsene nach Beendigung seiner ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral, sowie unabhängig von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 3 Satz 2, 1. WbG.).
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend den Bedarf in der Stadt Soest und in den Gemein- den Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver Lehrveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Kurse, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) Gemäß § 3, § 4 Abs. 1 und 13 1. WbG an.
- (4) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich. Bei Abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Im Arbeits- bzw. Studienplan der Volkshochschule kann festgelegt werden, dass bei bestimmten Lehrveranstaltungen nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zugelassen wird.

§ 3 Rechtscharakter

- (1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 GO.NW.
- (2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver. Die nebenamtlichen Leiter der Zweigstellen werden durch den Interkommunalen Volkshochschulausschuss auf Vorschlag der Gemeinden bestellt.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert (§ 18, 1 WbG.).

§ 4 Die Zuständigkeiten des Rates

Unbeschadet der nach § 28 GO. NW. getroffenen Zuständigkeitsregelungen entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Volkshochschulausschuss oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

Der Rat entscheidet insbesondere über

- a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung
- b) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
- c) Änderungen dieser Satzung,
- d) Honorarordnung für die VHS,
- e) Gebührenordnung für die VHS,
- f) Benutzungsordnung für die VHS,
- g) den Weiterbildungsentwicklungsplan.

Der Rat kann die Entscheidung über einzelne Angelegenheiten auf den Volkshochschulausschuss übertragen.

§ 5 Volkshochschulausschuss und Interkommunaler Ausschuss

- (1) Der Volkshochschulausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden und verabschiedet den Entwurf des Arbeitsplanes.
- (2) Nach § 5 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird ein Interkommunaler Ausschuss gebildet. Die Zusammensetzung des Ausschusses und seine Aufgaben bestimmen sich nach der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Stadtdirektor

Der Stadtdirektor ist

- a) Dienstvorgesetzter des Volkshochschulleiters, der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter der VHS;
- b) Vorgesetzter des Volkshochschulleiters, soweit er nicht nach § 51 Abs.2, Satz 1 der Gemeindeordnung für diese Eigenschaften von dem zuständigen Beigeordneten/Dezernenten vertreten wird.

§ 7 Bedienstete des Trägers

VHS-Leiter, hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Trägers.

§ 8 VHS-Leiter

Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule. Er trägt die Amtsbezeichnung „Volkshochschuldirektor“.

Der Volkshochschulleiter hat vorzubereiten und durchzuführen:

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes (Erwachsenbildung);
- b) Aufstellung des Arbeitsplanes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung;
- c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter;
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;
- e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterabschnitt Volkshochschule);
- f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der dafür gegebenen Regelungen;
- g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule;
- h) Ausübung des Hausrechts im Auftrag des Stadtdirektors.

Der Volkshochschulleiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter.

Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeiter durch.

Der Volkshochschulleiter nimmt an den Sitzungen des Volkshochschulausschusses teil.

§ 9 Hauptamtliche /hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.

Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Abteilungen/Fachbereichen/Zweigstellen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch:

- a) durch Aufstellung des Arbeitplanentwurfes für ihre Abteilung/ihren Fachbereich;
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen.

In den Sitzungen des Volkshochschulausschusses können neben dem VHS-Leiter auch die Leiter der Zweigstellen/Abteilungen/Fachbereiche zu Ausschussvorlagen gehört werden.

§ 10 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechen vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

Sie wirken (entsprechend § 4 Abs. 4, 1. WbG.) An der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch:

- a) Vorschläge für die Arbeitspläne;
- b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des Volkshochschulleiters.

Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht für jeweils ein Jahr einen Sprecher und einen Stellvertreter je Fachbereich der Volkshochschule zu wählen. Der Volkshochschulleiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Fachbereiche angehört zu werden.

§ 11 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule und sonstige Mitarbeiter eingestellt. Sie unterstützen den Volkshochschulleitern in der Planung und Durchführung der Organisation der Volkshochschularbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 12 Arbeitsplan

Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1.WbG. genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

§ 13 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers

- (1) Der Volkshochschulleiter lädt die Leiter der anderen anerkannten Kultur- Einrichtungen des Arbeitsbereiches der VHS, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der Volkshochschule zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Die Leiter der in Abs.1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über Ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.

§ 14 Mitwirkungsrecht der Teilnehmer

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die VHS-Kurse (Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 Stunden Dauer) je einen Vertreter für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereichs wählen einen Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Leitern der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

§ 15 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die vom Rat der Stadt für die Volkshochschule erlassene Gebührenordnung.

§ 16 Geltung der gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.